

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/2/16 84/05/0041

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.02.1988

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

AVG §66 Abs4;

AVG §68 Abs1;

BauO NÖ 1976 §103 Abs6 idF 8200-1;

BauO NÖ 1976 §103 idF 8200-1;

BauO NÖ 1976 §121 Abs1;

BauO NÖ 1976 §98 idF 8200-1;

BauO NÖ 1976 §99 idF 8200-1;

BauRallg;

VwRallg;

Rechtssatz

Mangels besonderer gegenteiliger Vorschriften ist die Rechtsbeständigkeit rechtskräftig erteilter Baubewilligungen nach jenen Vorschriften zu beurteilen, auf Grund dieser sie ergangen sind; aus der Übergangsbestimmung des § 121 Abs 1 NÖ BauO in der Stammfassung ergibt sich jedoch eindeutig der Wille des Gesetzgebers, auch die neu eingeführte Bauvollendungsfrist auf nach der Bauordnung aus 1883 erteilte Baubewilligungen anwendbar zu machen, wenn auch mit einem Ablaufmoratorium zum 31.12.1971. Wenn nun der Gesetzgeber der Novelle 1981 diesen Satz in die novellierte Fassung des § 121 Abs 1 NÖ BauO nicht mehr aufnahm, so scheint dies nur vordergründig für eine Aufhebung dieser Regelung zu sprechen. In Wahrheit ging der Gesetzgeber davon aus (und durfte dies auch tun), daß ein Bedürfnis nach einem weiteren Aufrechterhalten dieser Regelung nicht mehr bestand. Für ein Verfahren über den Antrag auf Verlängerung der Bauvollendungsfrist finden daher die Bestimmungen der NÖ BauO 1976 Anwendung. Das frühere (abgeschlossene) Baubewilligungsverfahren ist nämlich vom Verfahren um Verlängerung der Bauvollendungsfrist zu unterscheiden. Es trifft daher nicht zu, daß der Wegfall der zitierten Übergangsbestimmung des Stammgesetzes durch die Novelle 1981 zur Folge hat, für eine Baubewilligung aus dem Jahre 1969 gelte keine Bauvollendungsfrist.

Schlagworte

Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Diverses BauRallg11/4Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2Maßgebende Rechtslage maßgebender SachverhaltMaßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und BeweiseBaubewilligung BauRallg6Baurecht allgemein spezielle Zuordnung offen BauRallg12Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1984050041.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at